

Boswil : Streitigkeiten im 18. Jahrhundert

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **18 (1944)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Boswil

Streitigkeiten im 18. Jahrhundert

Durch den Aarauer Landfrieden, der im Jahre 1712 den zweiten Villmergerkrieg beendete, wurde das Freiamt in zwei Teile, das Obere und das Untere Freiamt, geschieden. Die Grenz- oder Marklinie ging vom Kirchturm von Oberlunkhofen nach Fahrwangen. Sie führte in Boswil hartsüdlich am Hotel zum «Sternen» vorbei, — der dortige Markstein steht heute noch — so dass dieses Haus «auf die Marklinie» zu stehen kam. Diese Gemeinde wurde dadurch in zwei Teile geteilt. Boswil ob der Markenlinie mit einem Drittel der Einwohner kam zum obern Freiamt, Boswil unter der Markenlinie mit zwei Dritteln der Einwohner unterstand dem Landvogt des untern Freiamts. Dieses Verhältnis führte im Laufe des 18. Jahrhunderts zu öftern Zwistigkeiten zwischen den beiden Dorfteilen. Eine dieser Unstimmigkeiten aus dem zweitletzten Jahrzehnt der alten Eidgenossenschaft (1784—1790) soll hier kurz beschrieben werden.

In den Jahren 1783 und 1784 mussten die Strassen von Boswil gegen Villmergen und gegen Waltenschwil-Bremgarten erneuert werden, zu welchen Arbeiten auch die obern Boswiler herbeigezogen wurden. Diese reklamierten bei der Tagsatzung in Frauenfeld, welche sie, wie auch die Weissenbacher, davon gänzlich freisprach. Wie wir weiter unten sehen werden, wurden die obern Boswiler von den untern nicht nach gleichem Recht behandelt. Um diesen unangenehmen Verhältnissen in Zukunft vorzubeugen und ermutigt durch den genannten Schiedsspruch von Frauenfeld, meldeten sich einige obere Boswiler als Leonti Notter und Leonhard Berger und Mithafte beim Landvogt G. Stetter, welcher über die betreffenden Geschehnisse wie folgt berichtet: «Mein amtlicher Bericht bestehet darin, dass bemelte ob der

Marklinie gleich bey dem Antritt meiner Präfectur um verschiedene Neuerungen wegen dem mehr der Stimmen bey der Haltung der Gemeindeversammlungen, wegen den Gemeindewerken und anderm mehr, sich bei mir angemeldet, vorgebende, dass es der Wunsch des weit mehreren Theils der Gemeinde Boswil im obern Amt sei. Auf diese Anzeige hin befahl ich, dass die erwünschten Abänderungen in Schrift verfasst und der Gemeind untern Amts communiziert werden sollten; setzte auch einen Tag an, um beider Partheien Red und Widerred anzuhören. Bey dieser Erscheinung bezeugten die Ausgeschossenen der untern Gemeind ihre Verwunderung, dass um etwelcher unruhiger Köpfe willen ihre alten wohlhergebrachten Freiheiten und Uebungen abgeändert werden sollen, alldieweil der weitmehrere Teil der obern Gemeind diese Neuerungen missbilligen und von selben nichts wissen wolle. Leontj Notter und Mithafte stutzten bei dieser Aeusserung, worauf ich sofort bei des Landvogten Buss die obere Gemeind versammeln liesse, um zu wissen, ob die Mehrheit der Stimmen eine Neuerung begehre. Es wurde nach der Gemeind schriftlich mitgeteilt, dass nur 8 an der Zahl etwas Neues, 5—6 keine Stimme zu geben und 24 bei ihren alten Gebräuchen zu verbleiben begeherten. Da nun die Ausgeschossene der untern Gemeind den Ersatz der Kösten verlangte, so ward ihnen selbige zugestanden und die unruhigen Köpfe zur Ruhe gewiesen.» 8. Nov. 1784. Am 9. Brachmonat 1784 standen die Notter und Berger vor dem Maiengericht des Amts Muri, wo sie zum Ersatz der den untern Boswilern aufgelaufenen Kosten = 30 Gulden verurteilt wurden. Sie ergriffen den Recurs oder die Appellation nicht; aber sie wandten sich an den Vorort der katholischen Orte, an Luzern, welches nun vom Landvogt einen Amtsbericht verlangte (5. Nov. 1784). Das geschah unter dem 8. November (s. oben). Am 20. November verdanken Schultheiss und Rat von Luzern den Bericht und fügen bei, dass sie diese Sache als mit der Boswiler und Weissenbacher Zwistigkeit zusammenhängend finden und dass dieses Geschäft bis auf nächstkünftiges Syndikat in statu quo belassen bleibe, somit auch mit der angedrohten Strafe eingehalten werde. Nun geraten der Landvogt und Schultheiss und Rat in Luzern in einen Federkrieg. Am 27. November schreibt

Landvogt Stettler wegen der Sistierung des Strafverfahrens gegen Notter und Berger in Oberboswil: «Wenn ich den von Euer Hohen Gnaden sub 5. November letzthin anverlangten Amtsbericht erstattet, so geschahe es aus Respekt für Hochdieselben und in Rücksicht, dass meine Verhandlungen das Tageslicht nicht scheuen.» Luzerns Antwort vom 1. Christmonat 1784: «Wir haben Ihre Rückantwort vom 27. c. zwar wohl erhalten, daraus aber mit Misslieben und Befremden den Ausdruck entnommen, dass er den von uns unterm 5. November letzthin anverlangten Amtsbericht aus Respekt für uns, und in Rücksicht, dass seine Verhandlungen, das Tageslicht nicht scheuen, erstattet habe. Die Sache berührte unsere resp. Untertanen des obern freyen Amts und in solchen Fällen ist ein gemeinsamer Amtmann nicht nur einem Provisionalort (= Vorort) sondern auch jedem mitregierenden Stand nicht allein aus Respect, sondern aus Pflicht schuldig, den anfordernden Amtsbericht ehrerbietig zu erteilen.» — Der Landvogt Stettler rügte denn auch, dass die unruhigen Oberboswiler «zuwider den hoheitlichen Verordnungen an hochdero Stand (= Luzern) mir hinderrucks sich gewendet.» Er behält sich vor, dieselben zur gebührenden Verantwortung zu ziehen. Gemeint ist die Verordnung vom 10. Mai 1639, durch welche verboten wurde «umb unnotwendiger Sachen wegen die Ort zu überlaufen», d. h. klagend an die einzelnen Stände zu gelangen; die Klagen mussten an die Jahrrechnungs- oder andere gerade stattfindende Tagsatzungen gebracht werden.

Die schriftliche Eingabe der Wünsche der obern Boswiler lautet nun folgendermassen:

«Ehrerbietiger Bericht

und untertänige Bitte

einiger Gemeindsgenossen und Burgern ob der Marcklinien zu Boswil 1o gegen die Gemeindsgenossen und Burgern unter der Marcklinien daselbst; 2o in puncto deren diesörtig in Schwung laufende Ohnordnung, um zu wüssen, ob die Burgere unter dem Mark in Gemeindsversammlungen und andern zufälligen Sachen, ohne andere höchst nötige Verordnung zur Beschwerde

und Nachteil der Burgerschaft ob dem Mark immer so willkürlich als eigenmächtig handeln können oder nicht?

Boswil, ein Dorf und Gemeind in freien Aemtern gelegen, wurde durch den in Anno 1712 von den hohen Ständen geschlossenen Lands-Frid mit einer hochobrigkeitlichen Landmark unterzogen und gesonderet; davon nun ein Drittel in den obern, zwei Drittel aber in den untern freyen Aemtern liegen tut. Allem dem ohngeacht wurde dennoch daselbst immer wie zuvor, die zu haltenden niedern Gerichte, Fertigungen, Gemeindsversammlungen und andere der Gemeind zuständige Sachen in dem hiezu schon von Alters hero bestimmten und ein Teil der Gemeinde eigen zugehörigen Hauses, anjetzo auf der Marchlinien, zum Sternen genannt, behandelt. Vor wenig Zeit und Jahren aber wurden die meisten Gemeindsversammlungen zu halten von den Untern zu ihrem Vorteil unter die Marklinie gezogen, wovon nun einige Punkt zu vermerken.

Anno 1722 brachten die Genossen unter der Linien zwei Drittel von den zuvor ohnabgesondert mit einander besessenen Rechte und Gefälle eigentümlich an sich und zogen dieselben zum Nachteil der obern unter die Linien zum Löwen genannt. Von diesen Rechten und Gefällen verblieb mehr nicht als $\frac{1}{3}$ tel dem obern Teil, davon noch ein fürstliches Gotteshaus Mury die Hälfte geniesset, somit nur $\frac{1}{6}$ tel für die obern zu nutzen übrig war.

Anno 1744 wurde ein Gut von einem Haus samt der Gerechtigkeit mit ohngefahr 30 Jucharten Land aussert dem Dorf unter der Linien gelegen verkauft; die ganze Gemeind aber gedachten Kauf (obschon sie nicht berechtigt gewesen) zugswise an sich gebracht; nachwärts derselbe wiederum stückweise auf das meistbietende unter die Gemeindengenossen verkauft; den zu dritt aber auf gedachte Gerechtigkeit zu bieten (ohngeacht obschon die mehrere Nutzniessung davon ob dem Mark liegt), den Burgern ob der Linien rundaus abgeschlagen wurde, somit auch dieselben den untern überlassen müssen.

Betreffend die Strassenarbeit ob der Linien aus Mangel der nötigen Reparierung derselben, wurden die Burger ob dem Mark vom löblichen Landvogteiamt mit 100 Pfund Buess belegt, welche sie als Mitburger nicht aus dem Gemeindeseckel nehmen und erheben, sondern ein jeder pro rata aus eigen seinem Vermögen dar-

schiessen und bezahlen müssen. Dahingegen in jüngerer Zeit die untern um gleichen Fehler auch mit 40 Pfund gestraft worden, die sie willkürlich und eigenmächtig aus dem Gemeindeseckel, den sie bei Händen haben, genommen und bezahlt. Nunmehr auch bei Anlass auf der Strassenarbeit die Untern 22 Gl. verzehrt und solche ebenfalls aus gleichem Seckel abgeführt. Dagegen die obern auf gleicher Arbeit nur 8 Gl., die sie abermal aus ihren privat Seckeln ausrichten sollten. Heisset das nicht willkürlich und eigenmächtig gehandelt?

Aus diesen zerschiedenen Zufällen, (deren noch mehrere vorhanden), ist klärlich zu entnehmen, wie dass von Zeit zu Zeit die untern mit solcher Ungleichheit zu ihrem Vorteil so willkürlich handeln, um so viel mehr, da sie wüssen, wie sie an allen öffentlichen Gemeindsversammlungen mit ihren $\frac{2}{3}$ ten das Mehr ausmachen und immerhin den Gemeindeseckel in ihrem Gewalt haben und von daher auch fest glauben, in allen Vorfällen den Meister zeigen zu können.»

Dann folgt die Erzählung der Angelegenheit wegen der etwa 600 Schritt langen Strasse nach Waltenschwil an deren Kosten von 1975 Münzgulden auch die oberen Boswiler hätten ihren Beitrag leisten sollen (1783). «Auf dieses hin im andern Jahr 1784 die ob dem Mark sich genötiget befunden, sich an das hohe Syndikat nach Frauenfeld zu wenden. Darüber die ergangene Erkenntnis wörtlich also lautet: Nach näherer Beratung hochgeachte Herren Ehrengesandte einmütig erkennt und geschlossen, dass die oberfreyämtliche Angehörige zu Boswil sowohl von der Strassenarbeit im untern Freiamt gänzlich liberiert (= befreit) als auch von deren deswegen aufgeloffenen Kösten halben vollkommen frei gezehlet sein sollen. Bei dieser hohen Erkenntnis schiene es noch kein Entscheid, massen die Genossen unter der Marklinien durch ihr vielfältiges Nachwerben, solche mit allem Nachdruck wiederum aufheblich zu machen suchten, damit sie nach ihrer Gesinnung und schlaun Absichten, die oberen in ein noch beschwerlicheren Schranken als zuvor setzen könnten und eben aus diesem Grund bemeltes Geschäft bis anhin kein End gefunden. So sahen die Bürger ob dem Mark wohl ein, dass solche kostbare Weitläufigkeit ohne fernere Hilfsmittel nicht beruhiget werden konnte und sind desnahen darauf bedacht, wie

nun dasselbe zustande zu bringen möglich. Endlich fanden sie allernötig folgendes in 6 Punkten bestehendes Projekt zum Grund dessen beizufügen, glaubten auch ja, wann solches von U G G H H und Obern in Gnaden genehmigt und gutgeheissen, die bisherigen Schwierigkeiten zum Wohl alsamtlicher Genossen ein Ende nehmen wurde und zwar

1o Dass sie in kraft obangezogen hoher Syndicats Erkenntnus de 1784 bestens geschützt und geschirmt verbleiben zu können, weder an die unterfreiämtische Strassenarbeit noch an die daherige aufgeloffene Kösten verbunden, sondern von allem diesem des gänzlichen liberiert und befreyet zu sein. Wohl aber dagegen

2o sie sich anheuschig machen, die Reparation und Unterhalt der in ihrem Bezirk oberfreienamts liegenden Strassen ohne Entgelt und ohne Zuzug der untern allein auf sich zu nehmen und zu unterhalten. Auch dass

3o Alle Gemeindsversammlungen zu Boswil in Zukunft nicht mehr wie anhin unter der Linien, sondern auf der Marklinien in dem von altershero hiezu bestimmten und eines Teils der ganzen Gemeind zugehörigen Hauses zum Sternen gehalten werden, damit andurch bei jeder Versammlung die vorhin mit unterloffenen Gefährlichkeiten verhütet, aller Fried und Ruhe hergestellt und sodann solches fürbas unterhalten werden möge.

4o Betreffend Nutz und Beschwerde, die alljährlich der Gemeind zufallen, funde man, wo solches immer Platz haben möchte, dass hinfüro diesere zwei Punkt jedem Gemeindsgenoss pro rata auf die Dorfgerechtigkeit verlegt und zugeteilt werden möchte; gleich wie auch

5o der Gemeindeseckel, in solang ein solcher, wie bis anhin in Handen und Gewalt der untern liegen tut, nicht anders als viele Störung, Unruhe und Zwistigkeit davon entstehen, deme aber allem bestmöglichst vorzubeugen, funde man ebenfalls höchst nützlich und erspriesslich, dass von besagtem Gemeindeseckel $\frac{1}{3}$ stel für die ob-, und $\frac{2}{3}$ stel für die unter dem Mark zugestellt werde,

wo dann auch gleichermassen an Ausgab und Einnahm $\frac{1}{3}$ tel für die oberen und $\frac{2}{3}$ tel für die untere gemeint und verstanden werden solle, und somit ein jeder Teil hinfüro den seinen durch einen besondern Seckelmeister besorgen möge. Dannethin

6o und letztlichen noch angesehen die samtlichen Gemeindegüter, sowohl die Waldung als Weidgang, obzwar von diesen allen der weitgrösste Teil in dem Oberen Freiamt liegen tut, je dennoch dessen ohngeacht funde man nützlicher, dass dieselben, wie bis dato, ohnabgesöndert verbleiben und durch einandern gemeinsamlich genutzt werden sollen.

Beilage über den Punkt 3o und 4o: In dem 3ten Punkt, die Gemeindeversammlung betreffend, insonderheit so etwas oberkeitliche oder gerichtsherrliche Befehle einlangten oder andere Sachen vorfielen, welche die untern allein berühren mochten und eine Gemeindsversammlung erforderten, funde man unnötig, dass die Bürger ob dem Mark hiezu weder zu mehren noch zu mindern aufgefordert würden. Hingegen die ob dem Mark gleicher gestalten, fals etwas derlei vorgienge, so sie absonderlich und allein betreffen möchte, auch ohne Zuzug der untern zusammentretten, um ihren Schluss darüber abzufassen. — Oder es wäre dann Sache, dass etwas in Gemeindesachen, seie es in holz oder Feld zutrage, so die ganze Gemeind ob und nid dem Mark berühren möchte, wohl die samtlichen Gemeindgenossen an dem hieoben bestimmten Ort und Haus zusammentretten, um allda ihren Gemeindsschluss abzufassen.

Angesehen den 4ten Punkt über diesen die erforderliche Einteilung vorzunehmen, absonderlich weilen man dato ohnmöglich wüssen kann, wie und was für Nutz und Beschwerde alljährlich folgen, auch was von daher für Punkt den Dorfgerechtigkeiten pro rata könnten und sollten zugeteilt werden. So könnten wohl die sämtlichen Gemeindgenossen solche Einteilung auf ratification hin unter sich machen und vornemmen, jedannoch im fahl und wider verhoffen sie untereinander nit des einten werden könnten, sie dann alles und jedes specificie melden und schriftlich verfassen und solche zum Entscheid dem hohen Richter überantworten.

So nemmen diese übelgehaltenen Bürger ob dem Mark ihr einzig und kindliches Zuvertrauen zu U G G H H und Obern und hoffen, dass hochdieselben ihren getreu- und gehorsamste Untertanen in dieser Anliegenheit und desnachen so bittlichen Anverlangen allergnädigst möchten verhilfflich, damit sie einstens von solcher beschwerlichen Truckung, mit welcher sie immer von den untern gequälet, durch ein guetfindende Art, bedeutetermassen gesondert und befreit werden möchten, verpflichten sich auch, allemdeme so gehorsamlich als schuldig zu unterziehen und zu geleben. Mithin alles dieses Euer hohen Gnaden zu gnädigster Untersuch- und Verordnung ganz demütig empfehlend.» (1784).

Die oberen Boswiler bezweckten mit dieser Eingabe eine Trennung der Gemeinde. 1785 beschliesst die Jahrrechnungstagsatzung, dass sie auf dieses Gesuch nicht eintreten noch absprechen könne. 1786 hält Zürich dafür, dass eine Sönderung der Gemeinde Boswil untunlich sei. Luzern glaubt, zur Herstellung eines guten Einverständnisses zwischen den beiden Dorftheilen wäre eine solche Teilung nicht unglücklich. Da aber die meisten andern Orte nicht instruiert sind, oder verlangen, dass dieser Anstand gütlich oder rechtlich beigelegt werde, wird kein Beschluss gefasst, ebenso 1787, wo jede fernere Beratschlagung unterbleibt. 1788 wird den beiden Landvögten des obern und untern Freiamts der Auftrag erteilt, «beide Teile des ausführlichsten zu vernehmen, unter sich selbst auf gütliche Auskunftsmittel bedacht zu sein und zu dessen Erzielung ein Projekt zu formulieren und solches im Lauf des Jahres den Ständen selbst oder dem künftigen Syndikat einzureichen.

Am 28. Mai 1789 fand eine Zusammenkunft zwischen den beiden Landvögten und den zwei Parteien von Boswil statt. Die Untern deklarierten, dass sie von ihren bisherigen Rechten, Landsfrieden und Gewohnheiten gar nichts nachgeben, sondern lediglich dabei verbleiben wollen. Die Tagsatzung beauftragt neuerdings die zwei Landvögte, ein Projekt zu entwerfen, wie diese Streitigkeiten durch einen Rechtsspruch behoben werden könnten. —

1790. Wohl wären auf dieser Tagsatzung einige Gesandte ermächtigt gewesen, über diese Angelegenheit rechtlich abzuspre-

chen; die Mehrzahl aber voraussehend, dass durch diese mutwilligen Umtriebe die Gemeindsangehörigen an ihrem eigenen Verderben arbeiten, wünscht es lediglich beim Alten verbleiben zu lassen und den Abschied nicht mehr mit dieser Materie zu belästigen. Es bleibt den Parteien anheimgestellt, spezielle Klagen vor den kompetenten Richter zu bringen.

Damit hören die Berichte über die Boswiler Streitigkeiten auf.

E. S.

Quellen:

Eidgenössische Abschiede,
Fasc. 4280: Gemeinden im Aarg. Staatsarchiv.